



Nachzug eines Elternteils zum deutschen minderjährigen Kind / Nachzug zum ungeborenen deutschen Kind

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- einen in deutscher Sprache ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>
- 2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- Auslands-pass mit einer Kopie der Datenseite;
 - Der Auslands-pass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlands-pass mit einer Kopie der Datenseite und einer Kopie aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit einer Kopie;
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit einer Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- Krankenversicherung mit einer Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden.

Die gesetzliche Krankenversicherung gilt im Falle des Familiennachzugs mit Aufnahme in die Familienversicherung. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.

Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.

- Wohnortnachweis, z.B.: formlose Einladung des anderen Elternteils mit Personalausweiskopie oder Meldebescheinigung (bei Antragstellung höchstens 6 Monate alt), Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnanschrift (eine Kopie).

Nachzug zum minderjährigen deutschen Kind:

- Geburtsurkunde des Kindes mit einer Kopie
- ⇒ Wenn Sie mit dem anderen Elternteil **verheiratet** sind:
 - Heiratsurkunde mit einer Kopie,

- Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.
- ⇒ Wenn Sie mit dem anderen Elternteil **nicht verheiratet** sind benötigt
 - die nachziehende Mutter:
 - eine Vaterschaftsanerkennung des Vaters mit einer Kopie und
 - ihre Zustimmungserklärung zu dieser Vaterschaftsanerkennung mit einer Kopie
 - Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.
 - der nachziehende Vater:
 - eine Vaterschaftsanerkennung mit einer Kopie,
 - Sorgerechtersklärung mit einer Kopie,
 - Zustimmungserklärungen der Mutter zu diesen beiden Erklärungen mit einer Kopie
 - Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes mit einer Kopie, z.B. deutscher Reisepass, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis.
- Einladungsschreibens des in Deutschland lebenden Elternteils.

Nachzug zum ungeborenen deutschen Kind:

- ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung mit voraussichtlichem Geburtstermin mit einer Kopie.
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils, z.B. deutscher Reisepass, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis.
 - ⇒ Wenn Sie mit dem deutschen Elternteil **verheiratet** sind:
 - Heiratsurkunde mit einer Kopie,
 - Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.
 - ⇒ Wenn Sie mit dem deutschen Elternteil **nicht verheiratet** sind
 - benötigt die nachziehende Mutter:
 - eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung des Vaters mit einer Kopie und
 - ihre Zustimmungserklärung zu dieser Vaterschaftsanerkennung mit einer Kopie
 - Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.
 - der nachziehende Vater:
 - eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung mit einer Kopie,

- Sorgerechtserklärung mit einer Kopie,
- Zustimmungserklärungen der Mutter zu diesen beiden Erklärungen mit einer Kopie
- Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit einer Kopie.

Wichtige Hinweise

- Die Beurkundung einer (vorgeburtlichen) Vaterschaftsanerkennung und der entsprechenden Zustimmungserklärung können grundsätzlich an der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Russischen Föderation erfolgen. Je nach Konstellation ist auch die Beurkundung einer Sorgeerklärung möglich. Für Beurkundungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung in der Russischen Föderation und erläutern Sie kurz Ihr Anliegen. Telefonische Anfragen zum Beurkundungsverfahren können leider nicht beantwortet werden.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils einer Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 1. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 2. Dokumentensatz);
- Tabellarischer Lebenslauf;
- Krankenversicherung;
- Wohnortnachweis;
- Geburtsurkunde des Kindes oder Schwangerschaftsbestätigung;
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes bzw. des anderen Elternteils;
- ggf. Heiratsurkunde;
- ggf. Nachweise zu Vorehen;
- ggf. Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung;
- ggf. Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen Sorge;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.